

Nr. 27/2016
ausgegeben am: **15.07.2016**

INHALT	SEITE
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)	100
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2016 bis 2019	100
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 7. Juli 2016 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 3/15 (666) Gewerbe- und Sondergebiet Schwerter Straße / Im Sümmern	100
Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen Vereinfachte Umlegung VU15 – Altenhagener Straße / Zollstraße	101
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Tiefbauarbeiten - BV Kompostierungsanlage Holzlager in 58099 Hagen.	102
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Hochbauarbeiten / Beton- und Stahlbauarbeiten - BV Kompostierungsanlage Holzlager in 58099 Hagen.	102

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts
Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)**

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH für das Geschäftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 392.032.768,69 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.501.331,03 € festgestellt. Von dem Jahresüberschuss werden 2.907.550 € an die Stadt Hagen ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von 1.593.781,03 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld hat am 24. Mai 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (AöR), Hagen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 114a GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 114a GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 24. Mai 2016

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei dem Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Dienstgebäude Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen, Gebäude A, 3. Etage, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hagen, den 07.07.2016

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Der Vorstand
Thomas Grothe Hans-Joachim Bihs

■
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2016 bis 2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 die Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2016 bis 2019 verbindlich beschlossen. Die Bedarfsplanung kann

vom 15.07.2016 bis zum 05.08.2016

jeweils in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.612 eingesehen werden. Gleichzeitig finden Sie die Bedarfsplanung im Internet unter Pflege - Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Stadt Hagen unter www.hagen.de.

Hagen, 12.07.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung vom 7. Juli 2016

**über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 3/15 (666) Gewerbe- und
Sondergebiet Schwerter Straße / Im Sümmern**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 3/15 (666) Gewerbe- und Sondergebiet Schwerter Straße / Im Sümmern beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 3/15 (666) Gewerbe- und Sondergebiet Schwerter Straße / Im Sümmern. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

§ 3

Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 3/15 (666) Gewerbe- und Sondergebiet Schwerter Straße / Im Sümmern rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

-Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.-

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.07.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Vereinfachte Umlegung VU15 – Altenhagener Straße / Zollstraße

Gemäß § 83 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss VU15/1 vom 15.02.2016 gemäß § 82 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen ist bezüglich der **neuen Flurstücke Gemarkung Eckesey, Flur 16, Nrn. 218 (31B), 219 (31A1), 220 (31A2), 221 (191A), 222 (191B), 223 (202A) und 224 (202B)** am 29.02.2016 unanfechtbar geworden.

Soweit in dem oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 84 Abs. 1 BauGB.
Bis dahin dient der Beschluss als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – VU15/1 gemäß § 82 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.113, C.117 und C.118) gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Dies ist auch die Stelle, wo der Beschluss von jedem eingesehen werden kann, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt. Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnsberg, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 11.07.2016 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Tutmann

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**BV Kompostierungsanlage Holzlager in 58099 Hagen
Tiefbauarbeiten.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- ca. 200m³ Erdarbeiten
 - ca. 80m Entwässerungsleitungen DN 150
 - ca. 440to Lieferung und Einbau von RC 1- Schotter
 - ca. 50m Lieferung und Einbau L- Steine, LF 5, h = 55cm bis 210cm
 - ca. 35m Lieferung und Einbau Entwässerungsrinne ACO V 100
multiline D400 o. glw.
 - ca. 280m² Lieferung und Einbau von Asphalttragschicht AC 22 T S
 - ca. 280m² Lieferung und Einbau von Asphaltdeckschicht AC 11 D S
- Keine Aufteilung in Lose. Nebenangebote sind zugelassen.

Die Arbeiten sind in der Zeit vom Anfang September 2016 bis 30.11.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 11.09.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 15.07.2016 bis spätestens 10.08.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 11.08.2016, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.429)
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 07.07.2016 *Hans- Joachim Bihs* (Vorstand)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**BV Kompostierungsanlage Holzlager in 58099 Hagen
Hochbauarbeiten / Beton- und Stahlbauarbeiten.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- ca. 35m³ Streifenfundamente aus Stahlbeton C 20/25
- ca. 325m² Bodenplatte aus Stahlbeton C 35/45
- ca. 12to Hallenkonstruktion aus Stahl S 235 JR + AR
- ca. 350m² Isodachpaneele
- ca. 255m² Wandtrapezblech

Keine Aufteilung in Lose. Nebenangebote sind zugelassen.

Die Arbeiten sind in der Zeit vom Anfang September 2016 bis 30.11.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 11.09.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 15.07.2016 bis spätestens 10.08.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 11.08.2016, 11:0 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.429)
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 07.07.2016 *Hans- Joachim Bihs* (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de